

Multiple Sklerose > Schwerbehinderung

Das Wichtigste in Kürze

Bei Multipler Sklerose (MS) kann das Versorgungsamt einen **Grad der Behinderung** (GdB) feststellen. Der GdB muss beantragt werden. Die Höhe des GdB richtet sich vor allem nach den zerebralen und spinalen Ausfallserscheinungen und nach dem Krankheitsverlauf. Ab einem GdB von 50 kann ein **Schwerbehindertenausweis** ausgestellt werden. Bestimmte Hilfen und Nachteilsausgleiche können Menschen mit Behinderung unterstützen.

Feststellung des Grads der Behinderung bei Multipler Sklerose

Der [Grad der Behinderung](#) (GdB) beziffert bei Menschen mit MS die Schwere ihrer Behinderung. Je mehr ein Mensch mit MS in seinen Funktionen und seiner Teilhabe **beeinträchtigt** ist, desto höher ist der GdB. Die Feststellung eines GdB muss beim [Versorgungsamt](#) oder Amt für Soziale Angelegenheiten beantragt werden. Dieses richtet sich bei der Beurteilung nach der **Versorgungsmedizin-Verordnung**. Sie enthält Anhaltswerte über die Höhe des GdB.

Die Versorgungsmedizin-Verordnung gibt es beim Bundesjustizministerium in ständig aktualisierter Form unter www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html oder als übersichtliche Broschüre mit einer erläuternden Einleitung zum PDF-Download beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter [> Suchbegriff: "K710"](http://www.bmas.de).

Bei Multipler Sklerose richtet sich der GdB vor allem nach den **zerebralen (das Gehirn betreffenden) und spinalen (das Rückenmark betreffenden) Ausfallserscheinungen**. Zusätzlich ist die **Krankheitsaktivität** zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Zahl und Schwere der MS-Schübe und die sich hieraus ergebenden Folgen individuell berücksichtigt werden und es kein festes Schema gibt.

Wurde vom Versorgungsamt die Behinderung zu gering beurteilt und ein zu niedriger GdB festgestellt, lohnt sich in vielen Fällen ein Widerspruch, Näheres unter [Widerspruch im Sozialrecht](#).

Schwerbehindertenausweis bei Multipler Sklerose

Ab einem Grad der Behinderung von 50 kann ein **Schwerbehindertenausweis** ausgestellt werden, Näheres unter [Schwerbehindertenausweis](#).

Je nachdem welche Beeinträchtigungen vorhanden sind, können sog. **Merkzeichen** im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden, Näheres unter [Merkzeichen](#).

Hilfen und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen

Mit einem festgestellten GdB kommen folgende Hilfen und [Nachteilsausgleiche](#) in Betracht:

- Ab GdB 20: [Pauschbetrag bei Behinderung](#) (= Steuerfreibetrag bei der Einkommensteuer)
- Weitere Steuervorteile bei Behinderung, Näheres unter [Behinderung > Steuervorteile](#)
- Ab GdB 30: Hilfen und Nachteilsausgleiche im Beruf, z.B. besserer Kündigungsschutz, Näheres unter [Behinderung > Berufsleben](#)
- Ab GdB 50: Zusatzurlaub für Arbeitnehmende, Näheres unter [Behinderung > Berufsleben](#)
- Ab GdB 50: 2 Jahre früher ohne Abschläge in Altersrente mit nur 35 statt 45 Versicherungsjahren oder bis zu 5 Jahre früher mit Abschlägen. Näheres unter [Altersrente für schwerbehinderte Menschen](#)
- Ab GdB 50 mit [Schwerbehindertenausweis](#): Vergünstigte Eintritte z.B. in Museen und Theater oder bei Konzerten, vergünstigte Mitgliedsbeiträge z.B. bei Automobilclubs
- [Wohngeld](#): Erhöhter Freibetrag für schwerbehinderte Menschen mit GdB 100 und/oder Pflegegrad und häuslicher Pflege

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten unter [Leistungen für Menschen mit Behinderungen](#).

Download Tabellen mit Nachteilsausgleichen

Folgende Tabellen geben eine Übersicht über alle GdB- bzw. Merkzeichen-abhängigen Nachteilsausgleiche:

- [GdB-abhängige Nachteilsausgleiche](#)
- [Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche](#)

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Leistungen zur [Rehabilitation und Teilhabe](#), auch wenn bei ihnen (noch) kein GdB festgestellt wurde.

Beispiele:

- [Medizinische Rehabilitation](#), z.B. eine "Kur" oder [stufenweise Wiedereingliederung](#)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ([berufliche Reha](#)), z.B. eine Umschulung
- [Kraftfahrzeughilfe](#)
- [Reha-Sport und Funktionstraining](#)

Hilfsmittel und Heilmittel zur Verbesserung der Mobilität und Beweglichkeit

- Kostenübernahme und Zuzahlung bei [Hilfsmitteln](#) und [Heilmitteln](#)
- [Physiotherapie](#)
- [Ergotherapie](#)
- [Logopädie](#)
- [Orthopädische und andere Hilfsmittel](#), z.B. Gehhilfen und Hilfsmittel in Haushalt und Freizeit
- [Rollstühle](#)

Praxistipps

- Informationen und Hilfen rund um die Themen **Beruf, Reha und Rente** finden Sie unter [Multiple Sklerose > Arbeit - Reha - Rente](#).
- Wenn Sie die Voraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente erfüllen, kann unter Umständen eine Teilrente den Übergang ins Rentenalter stufenweise gestalten. Näheres unter

[Teilrente.](#)

Verwandte Links

[Ratgeber Behinderungen](#)

[Versorgungsamt](#)

[Multiple Sklerose](#)

[Multiple Sklerose > Allgemeines](#)

[Multiple Sklerose > Arbeit - Reha - Rente](#)

[Multiple Sklerose > Familie](#)

[Multiple Sklerose > Tipps und Selbsthilfe](#)